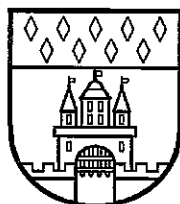


# A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 20. September 2007**

**Nr.: 18/2007**

---

**I N H A L T :**

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
98	10.09.2007	Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 21.09.2007 bis 08.10.2007	367-370
99	10.09.2007	Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 29. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	371-374
100	10.09.2007	Bebauungsplan Nr. 17 „Kalkwall“ – 12. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	375-377
101	10.09.2007	Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	378-381



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB  
in der Zeit vom 21.09.2007 bis zum 08.10.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ soll für die Grundstücke Adalbertstraße 3, Flur 9, Flurstück 79 und Spinnereistraße 4, Flur 9, Flurstück 10, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

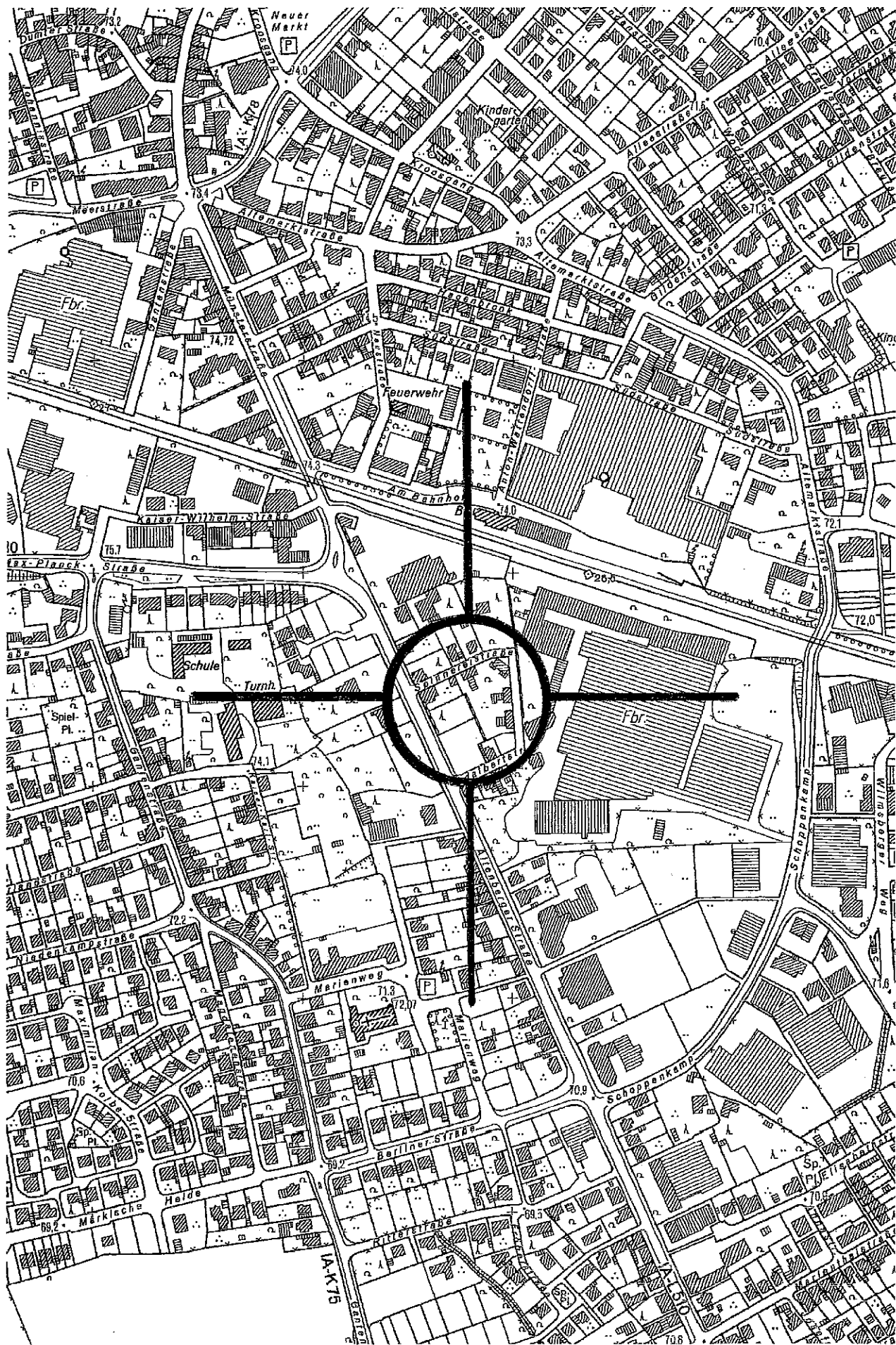
*Auf dem Flurstück 79 wird statt der bisher festgesetzten Stellplatzfläche im Mischgebiet eine überbaubare Grundstücksfläche für eine zwingend zweigeschossige Bauweise mit 43° - 48° Dachneigung festgesetzt. Die Baufläche schließt unmittelbar an das Grundstück Adalbertstraße 1 an.*

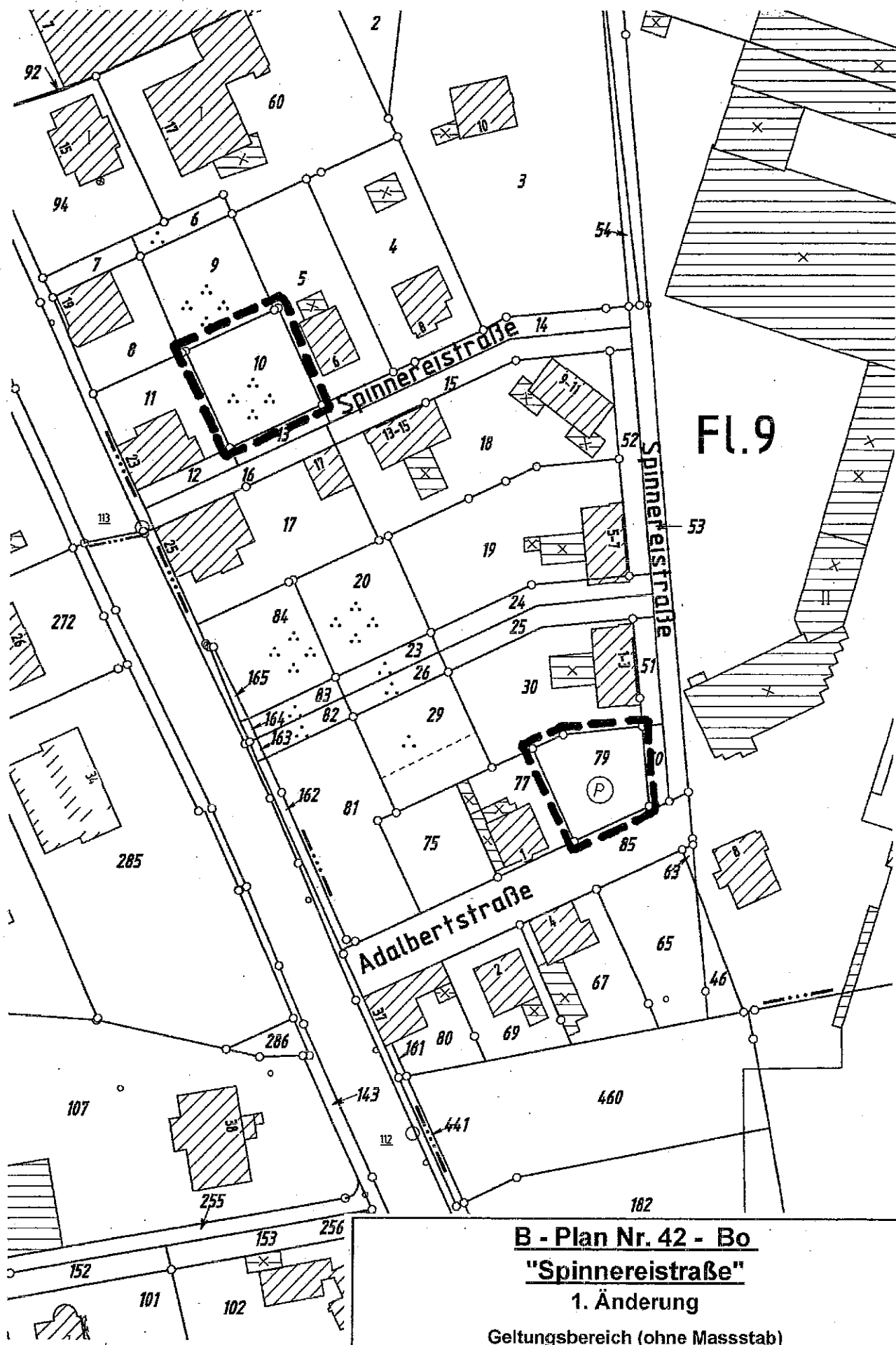
*Auf dem Flurstück 10 wird die bisher festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche in östlicher Richtung bis an die Grundstücksgrenze erweitert.*

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der 1. Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Adalbertstraße 3, Flur 9, Flurstück 79 und Spinnereistraße 4, Flur 9, Flurstück 10, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





B - Plan Nr. 42 - Bo

"Spinnereistraße"

1. Änderung

Geltungsbereich (ohne Massstab)

## **Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

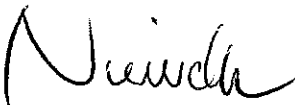
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **21.09.2007 bis 08.10.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 10. September 2007

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 29. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

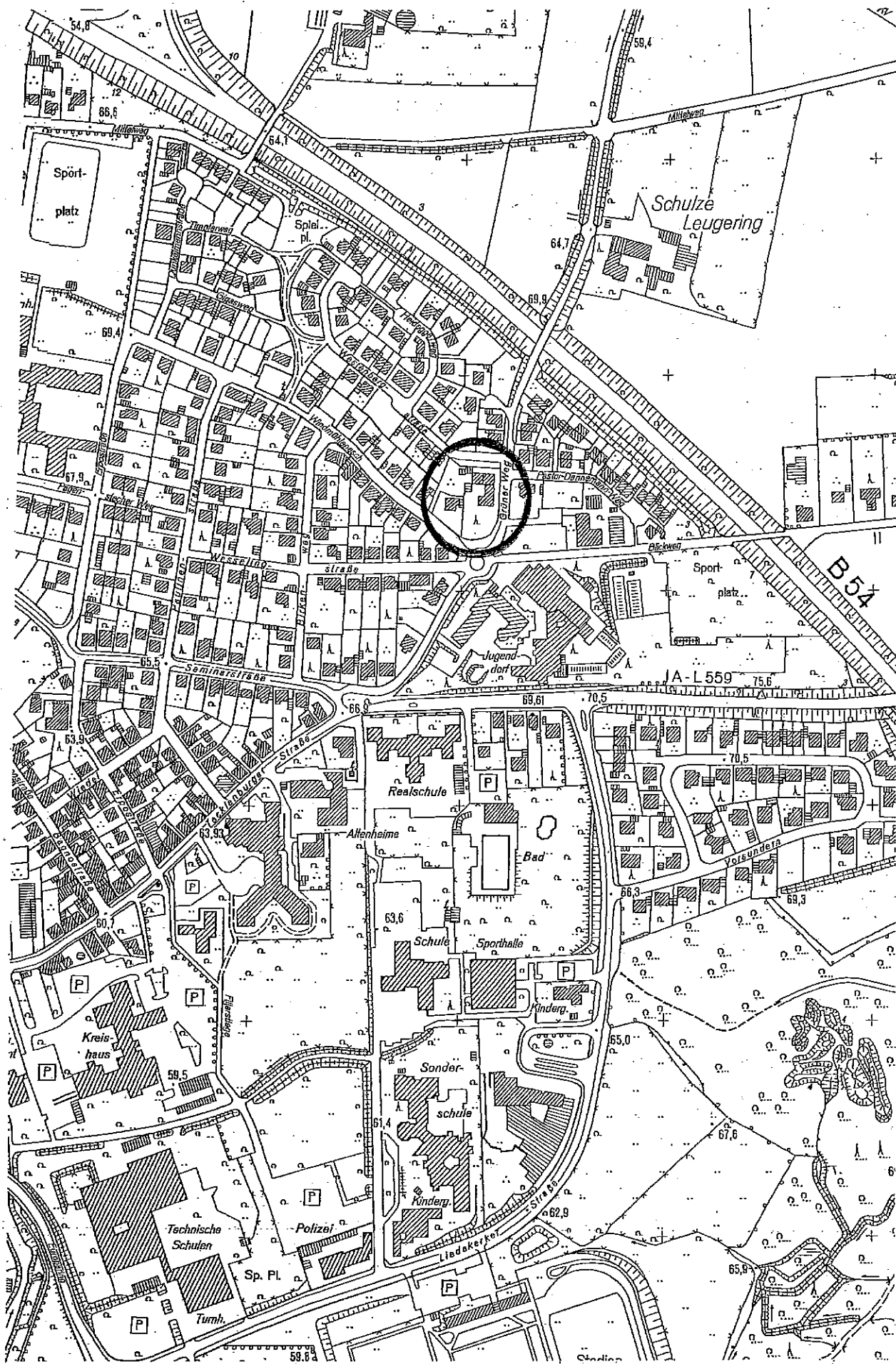
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Windmühlensch“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „gärtnerische Anlage“ wird geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Auf den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 227 und 358 (Gemarkung Burgsteinfurt) werden Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze festgesetzt. Im Bereich des Kreisverkehrs wird auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 236 der Gemarkung Burgsteinfurt ein Verbot der Zu- und Abfahrt festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

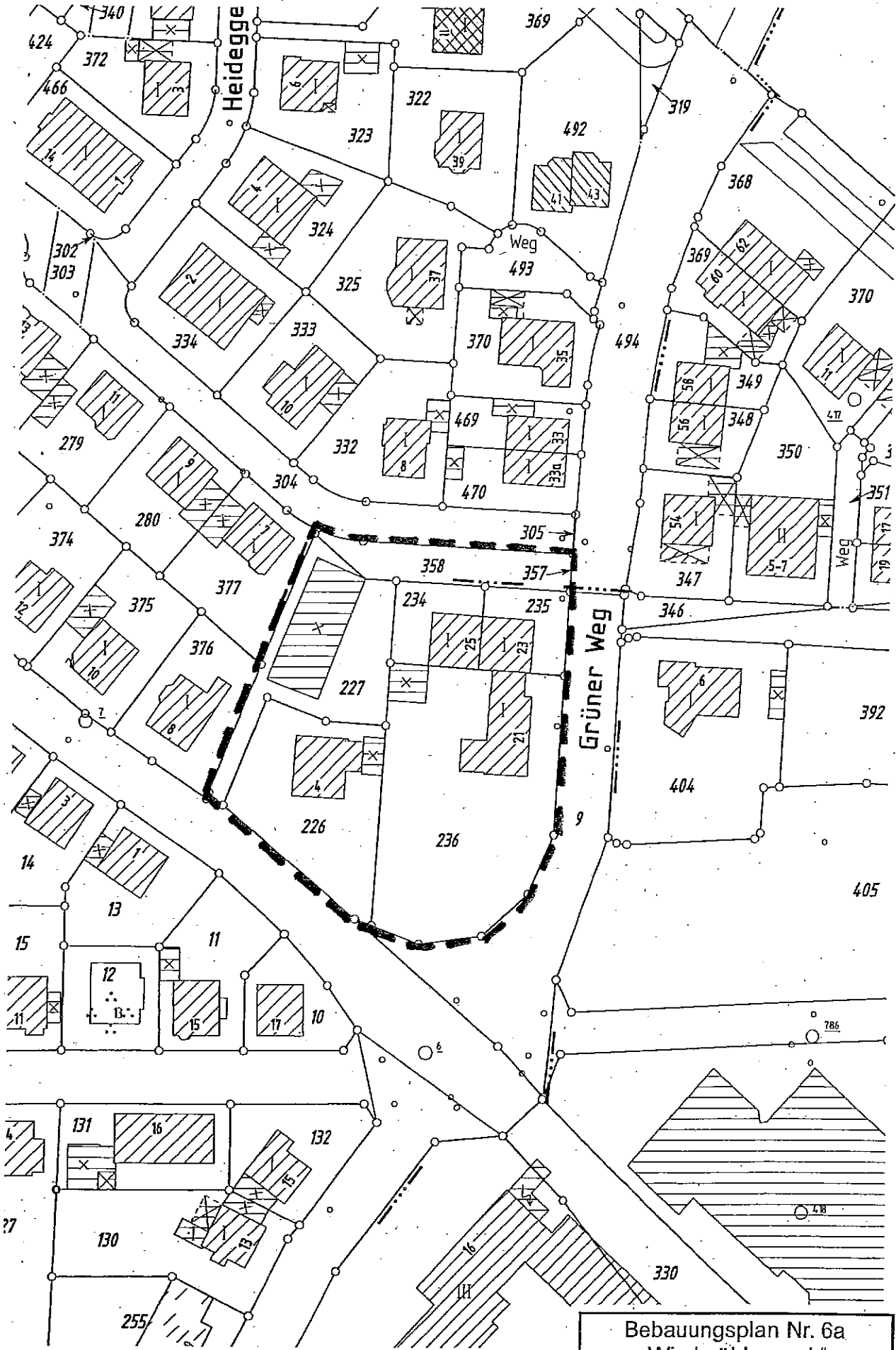
Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 227, 358 und 236, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Masstab 1:5000





Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 6a  
„Windmühlensch“  
29. Änderung  
- Geltungsbereich -

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 6a „Windmühlensch“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 10. September 2007

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)  
Bürgermeister

(Abl. 18/2007/99)

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 17 „Kalkwall“ – 12. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

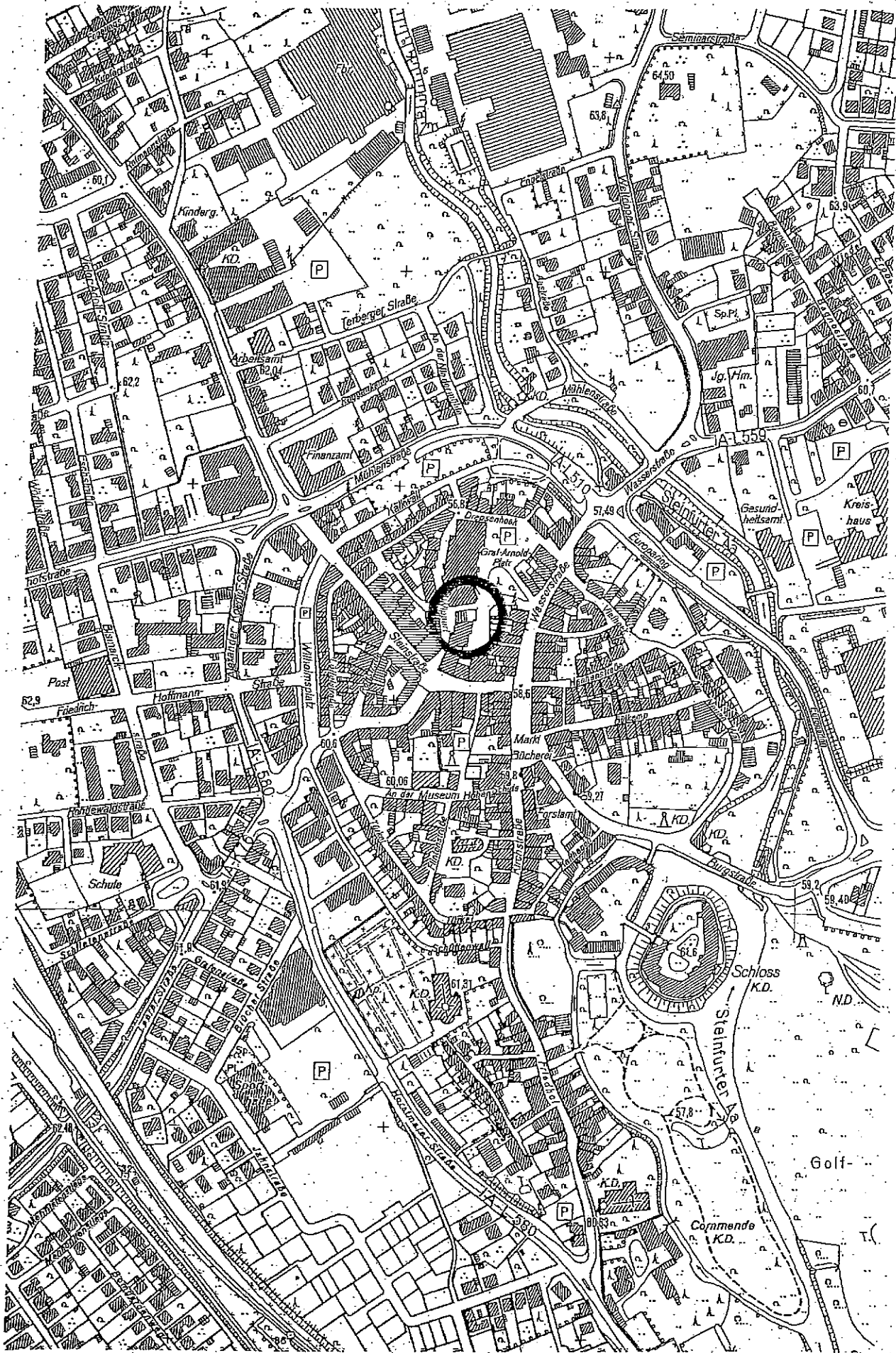
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kalkwall“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renovierung und Erweiterung des Speichers Rose, Wippert 8, Stadtteil Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 19, Flurstücke 174 tlw., 175 tlw., 176, 177, 502 tlw., 520, 521 tlw. und 584 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Ermsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kalkwall“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 10. September 2007

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

#### *Osten:*

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 327 und 741;

#### *Süden:*

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 741, 738, 737, 736, 735, 861, 893 und 895; in nördlicher Richtung abknickend, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 895 und 858; in östlicher Richtung abknickend, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 858; in nordöstlicher Richtung abknickend, entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 831; in westlicher Richtung abknickend, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 832;

#### *Westen/Nordwesten:*

durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 832; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 832 und durch ca. 9,00 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 896; rechtwinklig in nordöstlicher Richtung abknickend, das Flurstück 737 durchschneidend bis ca. 36,30 m in das Flurstück 741 hinein; rechtwinklig abknickend, in ca. 6,00 m Länge in südöstlicher Richtung verlaufend; rechtwinklig abknickend, ca. 15,00 m in nordöstlicher Richtung verlaufend; im Winkel von ca. 95° abknickend, ca. 66,50 m in südöstlicher Richtung verlaufend; im Winkel von ca. 85° abknickend, in nordöstlicher Richtung verlaufend, bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 741; im Winkel von ca. 78° zur zuvor genannten Flurstücksgrenze in ca. 63,50 m Länge in nördlicher Richtung in das Flurstück 327 hinein; im Winkel von ca. 100° abknickend, ca. 4,00 m in östlicher Richtung verlaufend; im Winkel von ca. 100° abknickend, bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 327;

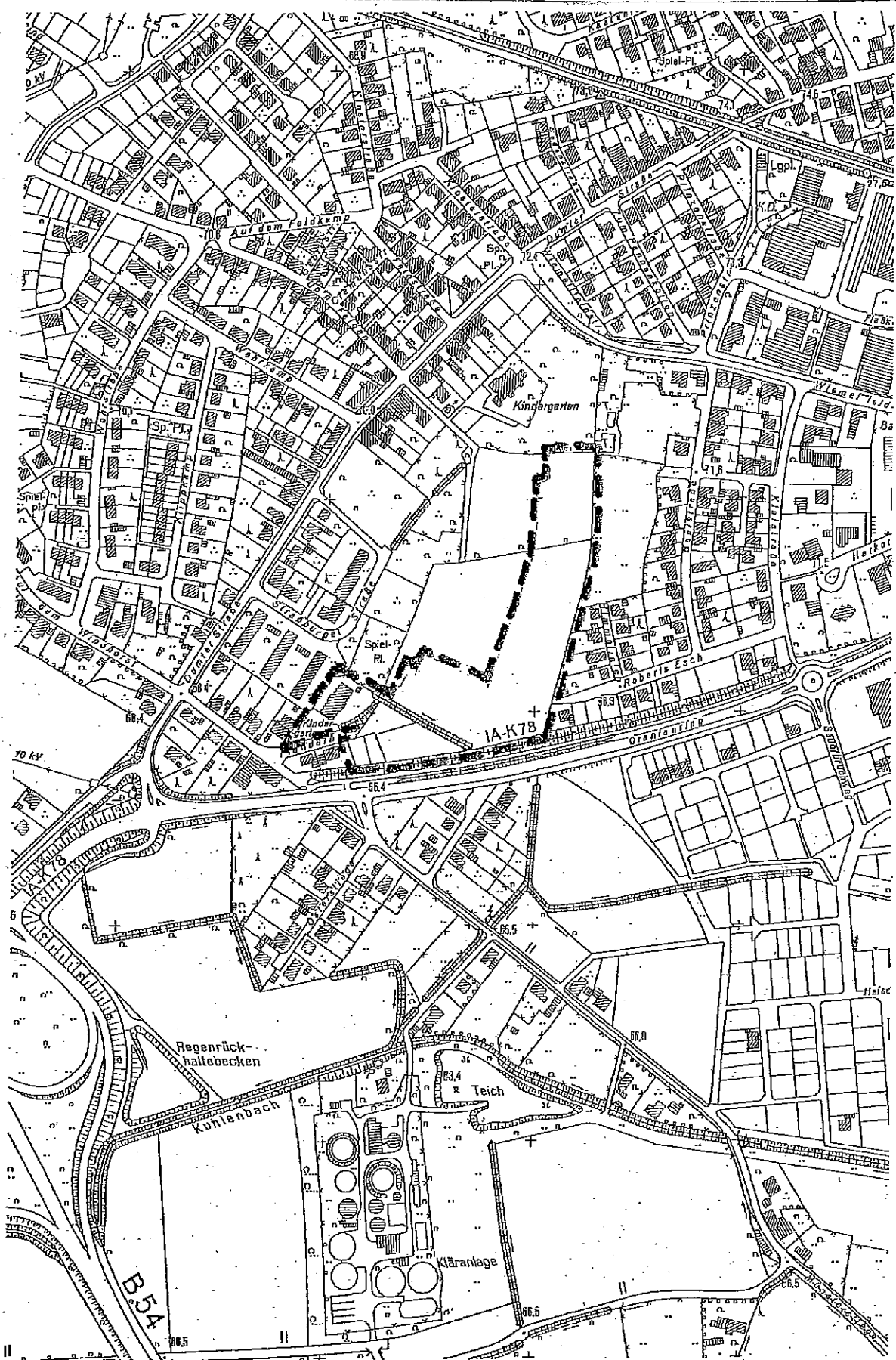
#### *Norden:*

vom zuvor beschriebenen Punkt in östlicher Richtung, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 327.

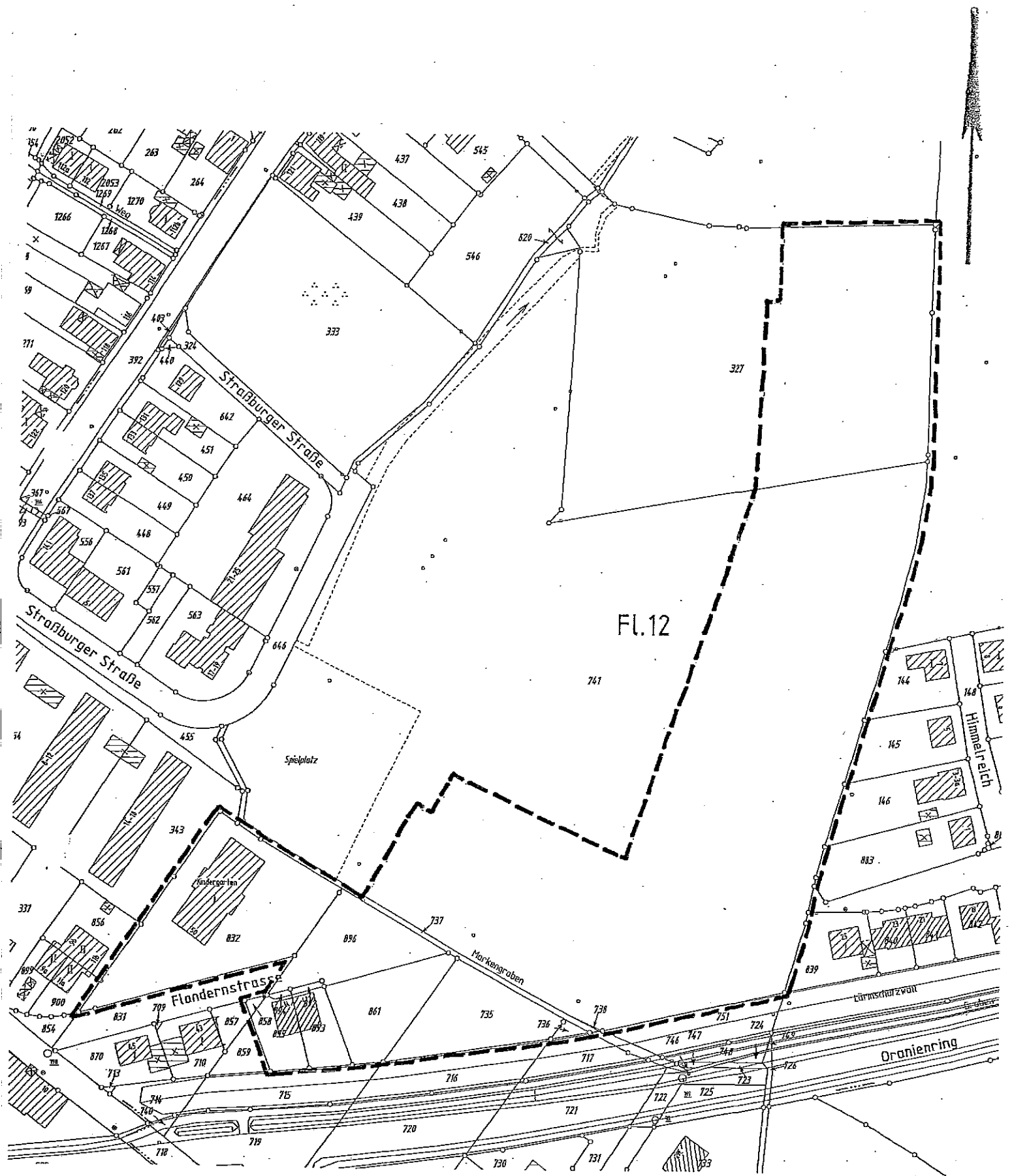
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt erforderlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*







**B - Plan - Nr. 30a - Bo**  
**"Himmelreich-West"**  
Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 10. September 2007

Az.: II/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)  
Bürgermeister